

Stiftungsurkunde

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen	Grünes Kreuz Schweiz Croix Verte Suisse Croce Verde Svizzera Crusch Verda Svizra Green Cross Schweiz Green Cross Switzerland
-----------------	---

besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Sie steht unter der Aufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Artikel 2

Zweck

Ziel der Stiftung ist es, eine nachhaltige, gerechte und für alle lebenswerte Zukunft zu ermöglichen.

Sie fördert deshalb das Verständnis für die globale gegenseitige Abhängigkeit und die gemeinsame Verantwortung aller Menschen für ihre Umwelt. Dadurch leistet sie einen Beitrag, entsprechende ethische, juristische und gesellschaftliche Normen zu festigen und einen grundlegenden Wertewandel in Regierungen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu bewirken.

Umweltbedingte und umweltschädigende Konflikte sucht die Stiftung durch Aufklärungsarbeit präventiv zu verhindern oder zu lösen. Sie unterstützt Menschen, die unter Umweltschäden als Folge von Kriegen und Konflikten leiden, nach Möglichkeit durch Hilfe zur Selbsthilfe.

Artikel 3

Wahrung der Unabhängigkeit

Die Stiftung ist einzig ihrem statuarischen Zweck verpflichtet.

Artikel 4

Vermögen

Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 100'000.--. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen geäuñet werden. Das Stiftungsvermögen ist sorgfältig zu verwalten und nach ökologischen Kriterien anzulegen.

Artikel 5

Einkünfte zur Finanzierung der Tätigkeit

Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeit aus Zuwendungen von öffentlichen und privaten Körperschaften und von Privatpersonen, im Besonderen durch Beiträge, Spenden, Subventionen, Legate in bar oder in Sachwerten.

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben und zur Verfolgung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Fundraising- und Sponsoringaktionen unternehmen, Kooperationen eingehen sowie Förderorganisationen gründen oder initiieren. Der Stiftungsrat kann solche Organisationen einladen, Vertreter im Stiftungsrat zu stellen.

Artikel 6

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der leitende Ausschuss
- die Kontrollstelle

Artikel 7

Zusammensetzung des Stiftungsrates und Organisation

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich, sowie wiederum entsprechend nach einem Ausstand von drei Jahren. Bei Wahl zum Präsidenten beginnt automatisch eine neue Amtszeit. Es soll eine Staffe- lung der Amtszeiten angestrebt werden. Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen nur bis zu deren Ablauf.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Stiftungsräte durch einstimmigen Beschluss einen Stiftungsrat abberufen, wobei diesem ein Anhörungsrecht, jedoch kein Stimmrecht zusteht.

Gleichermassen (z.B. für die Sicherung eines Frauenanteils im Stiftungsrat) und mit gleichem Ablauf sind maximal vier statt zwei Wiederwahlen möglich.

Artikel 8

Aufgaben der Stiftungsrates

Der Stiftungsrat sorgt für eine wirksame Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Versammlung des Stiftungsrates ist beschlussfähig, wenn ein Drittel des Stiftungsrates (Bruchteil aufgerundet) anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse sind gültig, sobald die Mehrheit der Mitglieder einem Antrag zugestimmt hat.

Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal zusammen. Ein Drittel der Mitglieder (Bruchteil aufgerundet) kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 9

Leitender Ausschuss

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen leitenden Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern. Der Stiftungsrat bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung. Der Leitende Ausschuss vertritt die Stiftung nach aussen.

Artikel 10

Geschäftsleitung (Direktion)

Der Stiftungsrat bestellt eine Geschäftsleitung (Direktion) und überträgt dieser bestimmte Aufgaben und Befugnisse.

Artikel 11

Kommissionen

Der Stiftungsrat kann besondere Kommissionen bilden, welche die Stiftungsorgane beraten oder selbständige Funktionen ausüben. In die Kommissionen sind auch Personen wählbar, die nicht dem Stiftungsrat angehören.

Artikel 12

Erlass von Reglementen

Der Stiftungsrat regelt in einem oder mehreren Reglementen in Ergänzung der Stiftungsurkunde insbesondere

- die Befugnisse der Stiftungsorgane sowie deren Entschädigung, soweit sie mit besonderen Aufgaben betraut werden
- Einzelheiten, wie der Stiftungsrat ergänzt wird
- Einzelheiten der Geschäftsleitung und deren Aufgaben und Befugnisse
- Einzelheiten über die besonderen Kommissionen.

Artikel 13

Kontrollstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine Kontrollstelle. Diese besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleuten, welche die Rechnungsprüfung und die statutengemässe Verwendung der Einkünfte prüfen.

Über das Ergebnis erstattet die Kontrollstelle jährlich schriftlich Bericht an den leitenden Ausschuss zuhanden des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat und der leitende Ausschuss können jederzeit ausserordentliche Revisionen irgendwelcher Art anordnen.

Artikel 14

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern. Der Aufsichtsbehörde ist die Stiftungsurkunde sowie jährlich der Geschäftsbericht und die Rechnung mit dem Bericht der Kontrollstelle einzureichen. Erlass und Änderung der Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 15

Änderung der Stiftungsurkunde

Der Antrag auf Änderung der Stiftungsurkunde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (Bruchteil auf volle Zahl aufgerundet) der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Änderung wird durch die Aufsichtsbehörde verfügt.

Vorbehalten bleiben Artikel 85 und 86 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 16

Auflösung

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, so wird die Stiftung aufgelöst (Artikel 88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Sämtliches vorhandenes Vermögen der Stiftung ist Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen. Die Stiftungsurkunde vom 2. September 1994 ist an der Sitzung des Stiftungsrates des Grünen Kreuzes Schweiz vom 16. September 1997 abgeändert worden.

Die Stiftungsurkunde vom 16. September 1997 ist an der Sitzung des Stiftungsrates des Grünen Kreuzes Schweiz vom 7. April 2004 abgeändert worden.

Die Stiftungsurkunde vom 7. April 2004 ist an der Sitzung des Stiftungsrates des Grünen Kreuzes Schweiz vom 21. Mai 2014 abgeändert worden.

 (Martin Bäumle, Präsident)

N. Gysi (Nathalie Gysi, Geschäftsleiterin)

Ort, Datum, Zürich, den 13.12.16